

PROZESS- UND SCHIEDSVERFAHRENSRECHT

SPANIEN: Das sog. "Recht auf Vergessen"

Am vergangenen 13. Mai 2014 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) ein interessantes Urteil erlassen im Zusammenhang mit dem sogenannten Recht "vergessen zu werden", was hauptsächlich darin besteht, dass die verschiedenen Betreiber von Internet-Suchmaschmen keine von den Betroffenen unerwünschte Verweise auf Internetseiten in den Suchergebnissen angeben dürfen. In dem erwähnten Urteil gibt der Gerichtshof der Europäischen Union einem Spanier recht, der beantragt hatte, dass der allmächtige Betreiber Google einen Link zu einer Webseite löscht, auf der Information zur Zwangsversteigerung seines Hauses zu finden war, die mehr als 20 Jahre zurücklag und die, nach Ausgabe des Betroffenen längst geregelt war. Der Kläger argumentierte, dass bei Beibehalt des Verweises sein aktueller Ruf aufgrund einer Tatsache der Vergangenheit enorm geschädigt werde. Google versuchte sich darauf zurückzuziehen, dass er nur Vermitter der Information sei und nicht der Herausgeber. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat jedoch entschieden, dass die Verantwortung auch bei dem Betreiber der Suchmaschine, also bei Google liegt. Und in der Tat hat Google zur Umsetzung des Urteils bereits ein Formular entworten, mit dem, wer möchte, die Löschung von Links zu Webseiten mit Information zu seiner Person beantragen kann. Es bleibt abzuwarten, ob dieser Mechanismus funktioniert, oder ob er lediglich zur Gesichtswäsche dient.



BERTRAM & RULAND

Abogados

Enrique Castrillo de Larreta-Azelain Abogado ecastrillo@bertramruland.com

Seite

11

Cámara de Comercio Alemana para España Avda. Pío XII, 26-28 | 28016 Madrid Tel: 91 353 09 38 | Fax: 91 359 12 13 | e-mail: jur@ahk.es

